

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0048/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 27.10.2021
		Verfasser/in: Claudia Hermanns
21. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen		
Ziele: keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.11.2021	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung
07.12.2021	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
15.12.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Beschlussvorschlag:**

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 21. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 21. Nachtrages zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt den 21. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Regionetz GmbH beauftragtes Privatunternehmen. Kontrollfunktionen sowie administrative Arbeiten werden überwiegend durch die Regionetz GmbH wahrgenommen.

Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Fachbereich "Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement, FB 60/200".

Gebührenanpassung

Aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Folgende Mengen wurden für die Ermittlung des jährlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt:

Jahr	Prognose	tatsächliche Abfuhrmengen
2014	250 m ³	194,00 m ³
2015	260 m ³	205,00 m ³
2016	216 m ³	176,50 m ³
2017	200 m ³	129,50 m ³
2018	185 m ³	168,50 m ³
2019	140 m ³	121,00 m ³
2020	140 m ³	139,00 m ³
2021	120 m ³	40,00 m ³ (Stand zum 30.06.2021)
2022	110 m ³	

Der bisherige Gebührensatz betrug 154,47 € / m³. Aufgrund der neu durchgeführten Kalkulation für das Jahr 2022 ist ein Gebührensatz in Höhe von

139,30 €/m³

kostendeckend.

Auf Grundlage der Prognosewerte beträgt die durchschnittliche Abfuhrmenge Klärschlamm je Haushalt ca. 4 m³ pro Jahr. Die durchschnittliche Abfuhrmenge je Haushalt entspricht somit einer jährlichen Gebühr von 557,20 € (4 m³ x 139,30 €).

Der Gebührensatz sinkt somit im Vergleich zum Vorjahr um 9,82 %.

Die Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen 2022 ist als Anlage beigefügt.

Zu den einzelnen Kostenarten

52330000 Erstattungen an Zweckverbänden:

Der vom Wasserverband Eifel-Rur in Rechnung gestellte Preis von 7,30 € pro m³ für die Beseitigung von Klärschlämmen wird sich für 2022 nicht ändern. Durch die zu erwartende sinkende Abfuhrmenge, verringern sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 8,33 %.

52350000 Erstattungen an verbundenen Unternehmen:

Der Abfuhrpreis des Entsorgungsdienstleisters ist konstant geblieben. Da es sich bei den Kosten um verbrauchsabhängige Kosten handelt, sinken die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 8,33 %.

58110000 Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen:

In den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind anteilige Personalkosten sowie ein Verwaltungskostenbeitrag und die Sachkosten enthalten.

Bei den Personalkosten handelt es sich einerseits um die anteiligen Personalkosten des beauftragten Mitarbeiters der Regionetz GmbH und andererseits um die anteiligen Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Aachen. Bislang wurden bei den Personalkosten eine prozentuale Pauschale berücksichtigt. Aufgrund der außergewöhnlichen Erhöhung der Gebühr erfasst die Regionetz nun seit Anfang 2021 die Personalkosten auftragsbezogen. Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse wird für 2022 eine Anpassung der anrechenbaren Personalkosten, sowohl für die Regionetz als auch in Folge für die notwendigen Verwaltungsarbeiten der Stadt vorgenommen.

Insgesamt wird eine Senkung der Personalkosten in Höhe von 3.860,65 € erwartet. Mit einem erweiterten Aufwand bei der Erfassung der Arbeitszeit können die Personalkosten zukünftig verursachungsgerechter ermittelt und entsprechend angepasst werden.

Bei dem Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um Kosten der Verwaltungsquerschnittsämter. Der Verwaltungskostenbeitrag wird vom Finanzmanagement, FB 20 berechnet und FB 60/200 mitgeteilt.

In den Sachkosten sind Raum-, Geschäftsbedarfs-, Telekommunikations- und IT-Kosten der beauftragten Mitarbeiter enthalten. Der Sachkostenansatz berechnet sich prozentual nach dem Ansatz der Personalkosten. Da der Personalkostenansatz reduziert wird, verringert sich der Sachkostenansatz in der Folge um einen Betrag in Höhe von 176,00 €.

Überschuss-/Verlustausgleich:

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren ausgeglichen

werden. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. In der Gebührenkalkulation 2022 wurde der Verlust des Jahres 2019 in Höhe von insgesamt 3.946,28 € berücksichtigt.

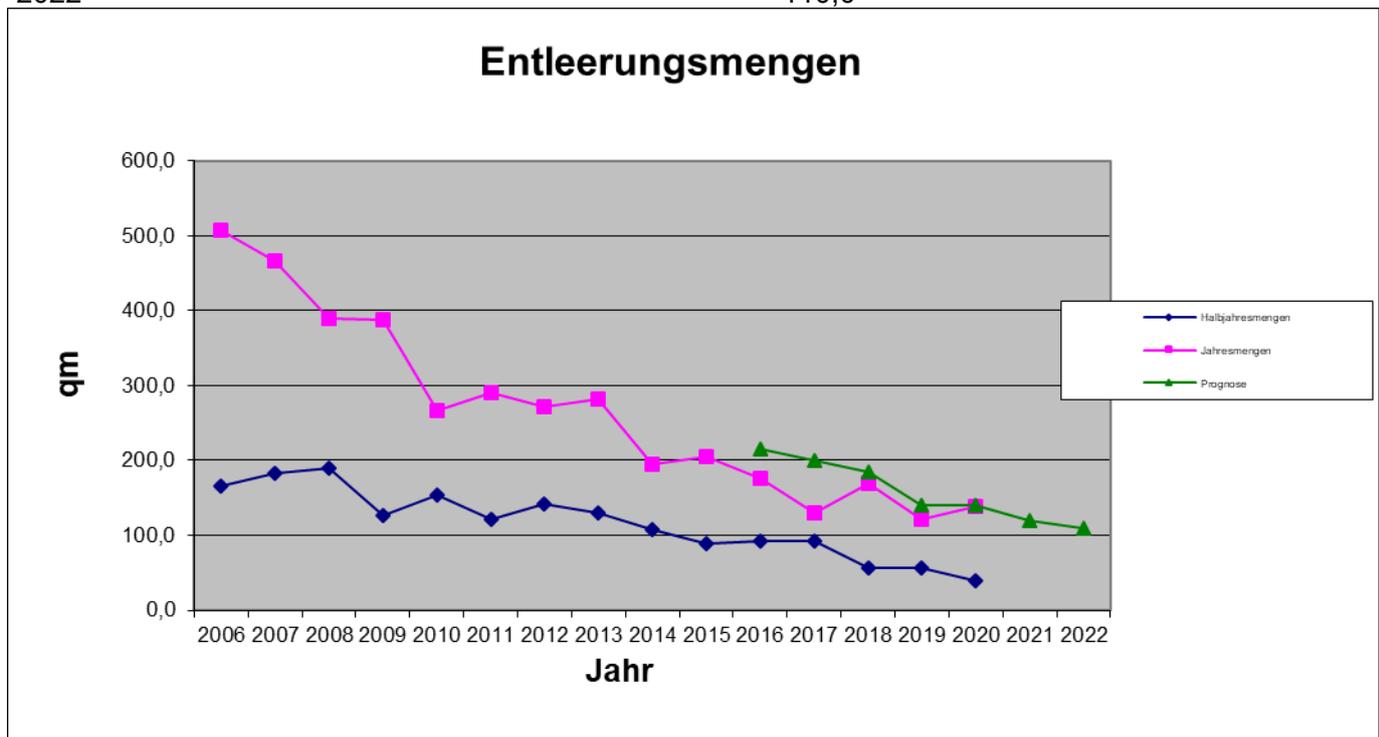
Entleerungsmenge:

Die Abfuhrmenge des Klärschlammes wird sich aufgrund der Aufgabe von Kleinkläranlagen durch Anschluss an den Kanal weiterhin verringern. Ausgehend von den tatsächlichen Abfuhrmengen im Jahr 2020 (139 m³) und der tatsächlichen Abfuhrmenge aus dem ersten Halbjahr 2021 (40 m³), werden die Abfuhrmengen für 2022 mit insgesamt 110,00 m³ prognostiziert.

Die prognostizierte Abfuhrmenge reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 8,33 %.

Entleerungsmengen ab 2006

Jahr	Halbjahresmenge	Jahresmenge	Prognose
2006	210,5	508,0	
2007	166,0	467,0	
2008	183,0	390,0	
2009	190,5	388,0	
2010	127,0	267,0	
2011	153,0	291,0	
2012	122,0	271,0	
2013	142,0	282,0	
2014	130,0	194,0	
2015	108,0	205,0	
2016	89,0	176,5	216,0
2017	92,5	130,0	200,0
2018	92,5	169,0	185,0
2019	57,0	121,0	140,0
2020	57,0	139,0	140,0
2021	40,0		120,0
2022			110,0



Redaktionelle Änderungen

Durch die Umbenennung des „Tiefbauamtes“ in „Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser“ sind redaktionelle Änderungen in § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 der Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen erforderlich.

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen 2022
2. Entwurf des 21. Nachtrag zu Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen

Anlage 1

Gebührenkalkulation Kleinkläranlagen			
	2021	2022	Veränderung in % zu Gebühren- kalkulation 2021
Kostenart			
52330000 Erstattungen an Zweckverbänden	876,00 €	803,00 €	-8,33%
52350000 Erstattungen an verb. Unternehmen	1.878,00 €	1.721,50 €	-8,33%
58110000 Aufw. aus intern. Leistungsbeziehungen			
Personalkosten	10.905,34 €	7.044,69 €	-35,40%
Verwaltungskostenbeitrag	1.800,00 €	1.500,00 €	-16,67%
Sachkosten	484,00 €	308,00 €	-36,36%
Gesamtkosten	15.943,34 €	11.377,19 €	-28,64%
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2018	2.592,70 €		
Verrechnung Unterdeckung gem. § 6 II KAG BAB 2019		3.946,28 €	-52,21%
Durch Gebühren zu deckende Kosten	18.536,04 €	15.323,47 €	-17,33%
Entleerungsmenge	120 m ³	110 m³	-8,33%
Einzelentleerung	154,47 €	139,30 €	-9,82%
Gebührevorschlag:	154,47 €	139,30 €	-9,82%
Kostenstruktur pro m³			
			Anteil in%
Unternehmerlohn		15,65 €	11,23%
Klärschlammbehandlung		7,30 €	5,24%
Aufw. Aus intern. Leistungsbeziehungen		64,04 €	45,97%
VKB		13,64 €	9,79%
Sachkosten		2,80 €	2,01%
Ausgleich Überschuss/Verlust BAB 2018		35,88 €	25,75%
Gesamt:		139,30 €	100,00%

Anlage 2

21. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt **€ 139,30/m³**.

2.

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Grundstückseigentümer, die in den Randgebieten der Stadt wohnen und Landwirtschaft betreiben, können, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, auf Antrag durch die Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entbunden werden, wenn ein begründetes Interesse an der Verwertung des Inhalts der Kläreinrichtungen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird sowie die wasser- und abfallrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind an die Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) zu richten.

3.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jeder Wechsel im Eigentum an Grundstücken, auf welchen sich Kläreinrichtungen befinden, ist der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.

4.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Den Grundstückseigentümern obliegt die Verpflichtung, bei der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) die Entleerung der Anlagen zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

5.

Dieser 20. Nachtrag tritt am **01.01.2022** in Kraft.